



DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

der Oktober hat uns zu Beginn goldene Herbsttage geschenkt, zeigt aber inzwischen mit Regen und Kälte schon eine novemberliche Seite. Zeit und Gelegenheit, es sich mit einem heißen Tee und der neuen Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.](#), gemütlich zu machen. Verschaffen Sie sich einen kurzen Überblick über aktuelle Gesetzgebungsverfahren, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, über weitere Neuigkeiten aus dem Steuerrecht und nicht zuletzt über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

TOP Thema

BEPS-Abschlussbericht vorgelegt

Enthüllungen über spektakuläre Steuergestaltungen international tätiger Unternehmen (u. a. Starbucks, Google usw.) hatten 2013 die OECD und die Regierungschefs der G20-Staaten auf den Plan gerufen. Es sollte ein einheitlicher auf Konsens beruhender Standard internationaler Steuerregeln geschaffen und damit die Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer durch international tätige Unternehmen unter Ausnutzung von Gesetzeslücken oder Abweichungen zwischen nationalen Steuervorschriften beendet werden.

Am 6. Oktober 2015 hat die OECD nun den Abschlussbericht zu ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) vorgelegt. Der Bericht enthält einen 15-Punkte-Maßnahmenkatalog. Vier Maßnahmen haben verbindlichen Charakter: die Dokumentation von Verrechnungspreisen und eine länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country Reporting), die Kriterien zur Besteuerung von Lizenzekünften (sog. IP-Boxen), den spontanen Informationsaustausch über steuerliche Zusage bei grenzüberschreitenden Transaktionen (sog. Tax Rulings), den Zugang zum Verständigungsverfahren zur Streitbeilegung und die Aufnahme von Missbrauchsklauseln in den DBA's (sog. Treaty Shopping). Im Hinblick auf die übrigen Maßnahmen gibt die OECD lediglich unverbindliche Empfehlungen, bei deren Umsetzung die Staaten ein größerer Spielraum zugestanden wird.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) unterstützt alle 15 Maßnahmen des BEPS-Abschlussberichtes. Da Deutschland in vielen Bereichen bereits über umfassende Regelungen zur Verhinderung der Steuervermeidung verfügt, ist eine grundlegende Überarbeitung der deutschen Steuergesetze nicht erforderlich. Das BMF hat jedoch vier Kernthemen (Besteuerung der digitalen Wirtschaft, Verhinderung der doppelten Nichtbesteuerung bei hybriden Gestaltungen, Schutzmaßnahmen gegen den Missbrauch von DBA's, Neuausrichtung bei den Arbeiten gegen den steuer-schädlichen Wettbewerb) identifiziert, deren Umsetzung in Angriff genommen wird. Erste Gesetzentwürfe sollen bereits im März 2016 vorgelegt werden. Die notwendigen Anpassungen der Regelungen in den DBA's sollen durch Abschluss einer multilateralen Vereinbarung bis Ende 2016 umgesetzt werden.

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **Neuer Präsident der BStBK**
- **Berufsrechtstagung des DWS-Instituts: „Quo vadis Freiberufergesellschaft?“**

Aktuelle Gesetzgebung

- **Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen**
- **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. b EStG**
- **Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten**

Verwaltung

- **Rückzahlung eines zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags**
- **Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge**

Kurzinformation/Sonstiges

- **Steuerberatung durch ausländische Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland zulässig?**
- **Neuer Vorschlag für gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)**

In eigener Sache

Themen

Neuer Präsident der BStBK

Dr. Raoul Riedlinger, StB/WP/RA, ist von der Bundeskammerversammlung am 22. September 2015 in Magdeburg zum neuen Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) gewählt worden. Er löst Dr. Horst Vinken, StB/WP, ab, der das Amt seit 2007 innehatte. Dr. Riedlinger ist seit 1976 als Rechtsanwalt, später auch als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, in einer interprofessionellen Sozietät in Freiburg i. Br. tätig. Riedlinger ist seit 1998 Präsident der Steuerberaterkammer Südbaden und seit 2005 BStBK-Präsidiumsmitglied, die letzte Amtsperiode als Vizepräsident.

Mit großem Dank und tiefer Anerkennung würdigten die Delegierten der Bundeskammerversammlung den bisherigen BStBK-Präsidenten Dr. Horst Vinken für seine engagierte und erfolgreiche Amtsführung.

Als weitere Mitglieder des Präsidiums wurden gewählt: Dr. Holger Stein (Vizepräsident), StB, Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Hartmut Schwab (Vizepräsident), StB, München, Volker Kaiser (Vizepräsident), StB, Westfalen-Lippe, Karl-Heinz Bonjean, StB, Köln, Carsten Fischer, StB, Niedersachsen, Roland Kleemann, StB/WP/RA, Berlin, Boris Kurczinski, StB, Schleswig-Holstein, und Edgar Wilk, StB/vBP, Rheinland-Pfalz. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.

Mehr unter: [PM](#)

Quo vadis Freiberuflergesellschaft?

Zu dieser Frage veranstaltete das DWS-Institut am 12. Oktober 2015 eine Fachtagung für Berufsrecht in Berlin. Die berufsrechtlichen Regelungen der Freien Berufe zur interprofessionellen Zusammenarbeit stehen derzeit verstärkt auf dem Prüfstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 14. Januar 2014 die Regelungen im Berufsrecht der Rechts- und Patentanwälte, die bei einer Rechts- bzw. Patentanwaltsgesellschaft bestimmte Anteils- und Mehrheitserfordernisse zugunsten der Angehörigen einer Berufsgruppe vorschreiben, für verfassungswidrig erklärt. Aus diesem Anlass beschäftigte sich die diesjährige Berufsrechtstagung des DWS-Instituts mit der Zukunft der Freiberuflergesellschaft. Ein Fokus lag dabei auf den Folgen, die sich aus der aktuellen Rechtsprechung für diese ergeben könnten.

Die Eröffnungsrede hielt Dr. Raoul Riedlinger, Vorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der BStBK. Für die Steuerberater stelle sich bei der Diskussion um die Anteils- und Mehrheitserfordernisse unter anderem die Frage, ob eine Steuerberatungsgesellschaft auch ohne einen Steuerberater in der Geschäftsführung zulässig sei.

Mehr unter: [DWS](#)

Weitere Kurzinformationen

Steuerberatung 2020 – Online-Seminar jetzt auf YouTube

Steuerberater können das Online-Seminar „Steuerberatung 2020 – Die zukunftsfähige Kanzlei“ jetzt auch auf YouTube besuchen. Mit dem Seminar vermittelt die BStBK wichtige Hinweise und detaillierte Informationen zur Zukunftsstrategie des Berufsstandes. Das Seminar widmet sich der strategischen Ausrichtung, der Gewinnung von Personal sowie dem erfolgreichen Marketing. Damit unterstützt das Online-Seminar die Steuerberater, ihre Kanzleien „fit für morgen“ zu machen.

Mehr unter: [YouTube](#)

BStBK unterstützt Berufsstand mit „Praktikanten-Paket“

Um Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der Durchführung von Praktika zu unterstützen, hat die BStBK auf ihrer Website ein „Praktikanten-Paket“ zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt. Es enthält neben den organisatorischen Hilfestellungen auch eine Aufgaben- und Fallsammlung. Mit Hilfe dieser Unterlagen können Praktikanten mit praxisgetreuen Aufgaben beschäftigt werden, ohne ihnen Einblicke in die Unterlagen von Mandanten gewähren zu müssen.

Mehr unter: [Aus- und Fortbildung](#)

Umsatzsteuer vereinfachen – Liquiditätsnachteile vermeiden

Mit ihrer aktuellen Eingabe vom 18. September 2015 beim BMF hat die BStBK angeregt, das Verfahren rund um die Einfuhrumsatzsteuer zu vereinfachen. Die BStBK fordert, dass die Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen wird.

Mehr unter: [Eingabe](#)

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das BMF hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens veröffentlicht. Mit diesem Gesetz sollen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und die rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs bei verstärkter Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren gesichert werden. Vorgesehen sind:

- Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz.
- Vereinfachte und erleichterte Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens durch mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse.
- Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung, im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen und die dafür vorgesehenen Lösungsansätze.

Zu den Handlungsfeldern ist jeweils ein Bündel verschiedener, aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen vorgesehen. Ergänzt werden die gesetzgeberischen Maßnahmen zudem durch technische und organisatorische Anpassungen auf untergesetzlicher Ebene. Das Gesetz soll voraussichtlich zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die BStBK hat am 23. September 2015 zu dem Entwurf Stellung genommen.

Mehr unter: [Referentenentwurf VerfRModG](#)
[Stellungnahme BStBK](#)

Gesetzgebungsverfahren zur Erbschaftsteuer

Nachdem am 8. Juli 2015 der Kabinettsentwurf für das Erbschaftsteueränderungsgesetz beschlossen wurde, hat der Bundesrat am 25. September 2015 eine umfangreiche Stellungnahme zum Regierungsentwurf abgegeben und dabei in vielen Punkten Nachbesserungen gefordert.

Eine wichtige Forderung des Bundesrates besteht darin, die Übergangszone des Abschmelzmodells zu verringern und bereits bei 34 Mio. Euro (60 Mio. Euro für verfügungsbegrenzte Unternehmen) enden zu lassen. Ab diesem Betrag soll es ohne individuelle Bedürfnisprüfung keine Verschonung des begünstigten Vermögens mehr geben. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Sockelverschonung von bis zu 35 % für Großvermögen wird als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen.

Anders als die Bundesregierung will der Bundesrat am derzeit geltenden Konzept des Verwaltungsvermögens (mit einigen Abweichungen) festhalten. Die Beibehaltung des Verwaltungsvermögenskonzeptes befürwortet auch die BStBK. Ausführliche Informationen können sie der Stellungnahme der BStBK entnehmen.

Der Abschluss des Verfahrens ist offiziell weiterhin für das vierte Quartal 2015 vorgesehen. Ob dieser Zeitplan tatsäch-

Weitere Kurzinformationen

Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

Am 24. September 2015 hat der Bundestag das in „Steueränderungsgesetz 2015“ umbenannte Protokollerklärungs-Umsetzungsgesetz in 2. und 3. Lesung beschlossen. Der Finanzausschuss hat noch verschiedene Ergänzungen bzw. Änderungen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, darunter z. B.:

- Anpassung der Besteuerung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter (§ 6b Abs. 2a EStG) an die Rechtsprechung des EuGH;
- Klarstellung zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Fällen des § 14c Abs. 1 UStG (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG);
- Klarstellung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG);
- Einfügung eines neuen § 2b UStG, der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt (interkommunale Zusammenarbeit).
- Neuregelung hinsichtlich der Ersatzbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer § 8 Abs. 2 GrEStG (Reaktion auf BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2015 – 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11)

Der Bundesrat wird dem Gesetz noch voraussichtlich am 16. Oktober 2015 zustimmen.

Mehr unter: [DrS 18_6094](#)

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass auch die Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern gespeichert werden sollen. Lediglich die Verwertung dieser Daten soll bei Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 Abs. 1 StPO ausgeschlossen sein.

lich eingehalten werden kann und welche Forderungen der Länder und gegebenenfalls welche zusätzlichen Vorschläge aus den Koalitionsfraktionen auf Bundesebene letztlich in das Gesetz aufgenommen werden, bleibt abzuwarten.

Mehr unter: [Drs 18 5923](#)
[Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung](#)
[Stellungnahme BStBK](#)

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtung nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 29. September 2015 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vorgelegt. Die BStBK hatte sich im Vorfeld gegenüber den politischen Entscheidungsträgern nachhaltig für Änderungen an den gesetzlichen Regelungen zur Insolvenzanfechtung eingesetzt. Ziel war es dabei, die Steuerberater besser vor Honoraranfechtungen durch Insolvenzverwalter zu schützen. Die für den Berufsstand zentralen Änderungen finden sich zum einen in der Neuregelung der sog. Vorsatzanfechtung im § 133 InsO und zum anderen bei Änderungen des Bargeschäfts in § 142 InsO.

Mehr unter: [RegE_InsO](#)

In einer gemeinsamen Resolution vom 15. Oktober 2015 haben sich die BStBK, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundeszahnärztekammer, die Bundesärztekammer, die Bundesapothekerkammer und die Wirtschaftsprüferkammer gegen die anlasslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ihrer Mitglieder ausgesprochen und verfassungs- und europarechtliche Bedenken geltend gemacht.

Ob und wie lange jemand mit einem Abgeordneten, Arzt, Apotheker, Journalisten, Rechtsanwalt oder Steuerberater Kontakt aufgenommen hat, muss ohne jede Ausnahme vertraulich bleiben. Ein ungestörtes und vor staatlicher Kontrolle geschütztes Vertrauensverhältnis zwischen den Berufsheimnisträgern und ihren Patienten oder Mandanten ist essentiell für ein funktionierendes Gesundheitssystem und eine funktionierende Rechtspflege.

Mehr unter: [Reg_E](#)
[BStBK](#)

Aktuelle Rechtsprechung

Themen

Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. b EStG

In einer Entscheidung vom 25. August 2015 hat der BFH entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung festgestellt, der Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. b EStG erfordere nicht, dass der Anteilseigner aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft einen maßgeblichen Einfluss ausüben könne. Aus dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung ergäben sich weder qualitative noch quantitative Anforderungen an die berufliche Tätigkeit des Anteilseigners für die Kapitalgesellschaft. Der BFH hält weiter auch die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, dass eine nur untergeordnete berufliche Tätigkeit nicht für das Antragsrecht ausreiche, für rechtlich zweifelhaft. Im Urteilsfall kam es darauf allerdings nicht an.

Mehr unter: [VIII R 3/14](#)

Antrag auf Regelbesteuerung nur bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung möglich

Mit Urteil vom 28. Juli 2015 hat der BFH die Frage entschieden, bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag auf sog. Regelbesteuerung für Ausschüttungen aus Beteiligungen an Kapi-

Weitere Kurzinformationen

Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen

Der BFH verneinte eine Steuerbarkeit der Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen außerhalb der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, da die Schuldverschreibung keine Kapitalforderung verbrieft, sondern einen Anspruch auf eine Sachleistung, die Lieferung physischen Goldes.

Mehr unter: [VIII R 35/14](#), [VIII R 4/15](#)

Umsatzsteuerbarkeit des Verkaufs von mindestens 140 Pelzmänteln auf der Handelsplattform „eBay“ durch eine Finanzdienstleisterin

Mehr unter: BFH vom 12.08.2015
[XI R 43/13](#)

talgesellschaften gestellt werden kann. Im Streitfall war der Antrag erst nach Abgabe der unterschriebenen Steuererklärung beim Finanzamt, allerdings noch vor dem Abschluss der Einkommensteuerveranlagung, gestellt worden. Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 EStG ist der Antrag auf Regelbesteuerung der Kapitaleinkünfte aber spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Abzustellen ist laut BFH auf den Eingangsstempel des Finanzamts auf der in Papierform abgegebenen Einkommensteuererklärung.

Mehr unter: [VIII R 50/14](#)

Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten

In einem Urteil vom 16. Dezember 2014 hat der BFH entschieden, dass datenschutzrechtliche Belange sowie die gesetzlich vorgesehene räumliche Beschränkung des Datenzugriffs bei der Anordnung einer Außenprüfung zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einem Steuerberater hatte die Finanzverwaltung unter Hinweis auf die GDPdU die Herausgabe der digitalen Daten auf einem lesbaren Datenträger zur Verwendung auf dem Notebook des Prüfers verlangt. Der BFH stellte dazu klar, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete es, die Befugnisse nur in dem durch die Zwecke der Außenprüfung gebotenen zeitlichen und sachlichen Umfang unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Steuerpflichtigen am Schutz seiner persönlichen Daten auszuüben. Die Herausgabe der Daten dürfe daher nur zur Speicherung und Auswertung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung erfolgen.

Mehr unter: [VIII R 52/12](#)

Keine quellenbezogene Betrachtung bei Anrechnung der Gewerbesteuer

Bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG betrachtet die Finanzverwaltung für die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags jede Einkunftsquelle separat und lässt auch eine Saldierung von positiven und negativen Einkünften innerhalb der gleichen Einkunftsart nicht zu. Dieser quellenbezogenen Betrachtung hat der BFH mit Urteil vom 23. Juni 2015 widersprochen. Nach seiner Auffassung sind bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags positive und negative Ergebnisse aus verschiedenen Quellen innerhalb einer Einkunftsart zu saldieren. Die entgegenstehende Ansicht der Finanzverwaltung ergebe sich nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes und widerspreche auch dem Willen des Gesetzgebers. Bei zusammenveranlagten Ehegatten sind positive Einkünfte des einen Ehegatten allerdings nicht mit negativen Einkünften des anderen aus der gleichen Einkunftsart zu verrechnen.

Mehr unter: [III R 7/14](#)

Zur umsatzsteuerrechtlichen Anerkennung einer privaten Arbeitsvermittlerin als sonstige Einrichtung mit sozialem Charakter

Mehr unter: BFH vom 29.07.2015
[XI R 35/13](#)

Anforderung an den Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Mehr unter: BFH vom 22.07.2015
[V R 38/14](#)

Änderung von Steuerbescheiden: Neue Tatsachen i. S. d. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO und unlautere Mittel i. S. d. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c AO - Definition der "arglistigen Täuschung"

Mehr unter: BFH vom 08.07.2015
[VI R 51/14](#)

Steuerbefreiung für ein Familienheim oder ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück im Fall der Erbauseinandersetzung

Mehr unter: BFH vom 23.06.2015
[II R 39/13](#)

Korrektur unangemessener Gewinnverteilung bei GmbH & atypisch Still – Anforderungen an die Revisionsbegründung

Mehr unter: BFH vom 18.06.2015
[IV R 5/12](#)

Verdeckte Gewinnausschüttung: Erdienbarkeit der endgehaltsabhängigen Pensionszusage bei mittelbarer Erhöhung infolge von Gehaltssteigerungen

Mehr unter: BFH vom 20.05.2015
[I R 17/14](#)

Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur

Mehr unter: BFH vom 13.05.2015
[III R 26/14](#)

Ehegattensplitting bei fiktiver unbeschränkter Einkommensteuerpflicht

Entgegen R1 EStR 2012 hat der BFH am 6. Mai 2015 entschieden, dass bei der Frage, ob Ehegatten die Einkunftsgrenzen (relative oder absolute Wesentlichkeitsgrenze) für das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung in Fällen der fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 3 EStG 2009) wahren, im Rahmen einer einstufigen Prüfung nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG 2009 auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag zu verdoppeln ist. Dieses Auslegungsergebnis sieht der BFH durch den Gesetzeszweck des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG 2002/2009 bestätigt.

Die Vorschrift beruhe auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, nach der es grundsätzlich Sache des Wohnsitzstaates sei, den Steuerpflichtigen nach seiner gesamten Leistungsfähigkeit zu besteuern. Hierzu gehöre insbesondere auch das im Falle einer Zusammenveranlagung der Ehegatten zu gewährende Splittingverfahren. Es erscheine folgerichtig, diesen durch die Zusammenfassung der Ehegatteneinkünfte gekennzeichneten Regelungszusammenhang (einschließlich der doppelten Gewährung des Grundfreibetrags) auch der Prüfung der Wesentlichkeitsgrenzen des § 1a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 EStG 2009 zugrunde zu legen.

Mehr unter: [I R 16/14](#)

Anforderungen an die Nachhaltigkeit bei gewerblichem Grundstückshandel – Veräußerung mehrerer Objekte an „einen einzigen Erwerber“

Mehr unter: BFH vom 22.04.2015
[X R 25/13](#)

Überschreitung der Gewinngrenze für den Anspruch auf einen Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g Abs. 1 EStG i. d. F. des UntStRefG 2008 durch Auflösung von Ansparabschreibungen nach früherem Recht

Mehr unter: BFH vom 15.04.2015
[VIII R 29/13](#)

Pflegeleistungen durch Mitglieder eines Vereins können umsatzsteuerfrei sein

Mehr unter: BFH vom 18.08.15
[V R 13/14](#)

Gegenstandswert einer Gebühr für Erteilung verbindlicher Auskunft

Mehr unter: BFH vom 22.4.2015
[IV R 13/12](#)

Verwaltung

Themen

Rückzahlung eines zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrags

Der BFH hat mit Urteil V R 56/06 vom 18. September 2008 unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass sich in Fällen, in denen der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger die vollständige oder teilweise Rückzahlung des bereits entrichteten Entgelts vereinbaren, die Bemessungsgrundlage i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG nur insoweit mindert, als das Entgelt tatsächlich zurückgezahlt wird, und die Berichtigung für den Besteuerungszeitraum der Rückgewähr vorzunehmen ist. Hat der Unternehmer das „Soll“-Entgelt bereits vereinnahmt, ändert sich die Bemessungsgrundlage nicht schon durch (bloße) Vereinbarung einer „Entgeltsminderung“, sondern nur durch tatsächliche Rückzahlung des vereinnahmten Entgelts. Diese Grundsätze sind auch im Zusammenhang mit der Berichtigung von unrichtig ausgewiesener Umsatzsteuer i. S. v. § 14c Abs. 1 UStG zu beachten. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 hat das BMF den UStAE entsprechend geändert.

Mehr unter: [III C 2 - S 7282/13/10001](#)

Weitere Kurzinformationen

Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

Nach dem Zollkodex-Anpassungsgesetz haben die zum Steuerabzug Verpflichteten nachträglich vorgelegte Anträge und Bescheinigungen des Steuerpflichtigen beim Steuerabzug bis zur Erteilung der Steuerbescheinigung zu berücksichtigen. Das BMF hat nun zur Berücksichtigung von nachträglich vorgelegten Bescheinigungen, Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungsaufträgen im Steuerabzugsverfahren Stellung genommen.

Mehr unter: BMF vom 31.08.2015
[IV C 1 - S 2410/11/10001 :005](#)

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Mit Schreiben vom 22. September 2015 hat sich das BMF zu steuerlichen Erleichterungen bei Maßnahmen der Flüchtlingshilfe geäußert. Sie gelten für Maßnahmen, die vom 1. August 2015 bis zum 31. Dezember 2016 durchgeführt werden. Das Schreiben enthält u. a. folgende Regelungen:

- Für Spenden auf Sonderkonten gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Spendensammlungen nicht steuerbegünstigter Spendensammler.
- Gemeinnützige Körperschaften können ohne schädliche Folgen für ihre Steuerbegünstigung Mittel zur Förderung der Hilfe von Flüchtlingen verwenden, auch wenn dies in ihrer Satzung nicht vorgesehen ist (Sportvereine, Musikvereine, Kleingartenvereine etc.).
- Auch die Verwendung sonstiger vorhandener Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ist ausnahmsweise unschädlich.
- Schenkungen sind steuerfrei nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG.

Mehr unter: [IV C 4 - S 2223/07/0015 :015](#)

Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen

Bei der Beschaffung von Investitionsgütern schließt häufig der Kunde (künftiger Leasingnehmer) zunächst einen Kaufvertrag über den Liefergegenstand mit dem Lieferanten und anschließend einen Leasingvertrag mit dem Leasing-Unternehmen. Durch Eintritt in den Kaufvertrag (sog. Bestelleintritt) verpflichtet sich das Leasing-Unternehmen zur Zahlung des Kaufpreises und erlangt den Anspruch auf Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an dem Gegenstand. Mit Schreiben vom 2. September 2015 hat das BMF dazu ausgeführt:

- Für die Frage, von wem der Leasing-Gegenstand geliefert und von wem er empfangen wird, ist darauf abzustellen, wer aus dem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis, das dem Leistungsaustausch zugrunde liegt, berechtigt und verpflichtet ist.
- Maßgebend dafür sind die Vertragsverhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsausführung. Bis zur Ausführung der Leistung können die Vertragspartner mit umsatzsteuerlicher Wirkung ausgetauscht werden. Vertragsänderungen nach Ausführung der Leistung sind dagegen umsatzsteuerlich unbeachtlich.

Mehr unter: [III C 2 - S 7100/07/10031 :005](#)

Festsetzung der Grunderwerbsteuer

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 23. Juni 2015 – 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11 § 8 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Bis zur gesetzlichen Neuregelung dürfen für Erwerbs-

Muster der Umsatzsteuererklärung 2015

Mehr unter: BMF vom 01.10.2015
[III C 3 - S 7344/15/10001](#)

Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2016

Mehr unter: BMF vom 01.10.2015
[III C 3 - S 7344/15/10002](#)

Dienstreise-Kaskoversicherung des Arbeitgebers für Kraftfahrzeuge des Arbeitnehmers und steuerfreier Fahrtkostenersatz

Mehr unter: BMF vom 09.09.2015
[IV C 5 - S 2353/11/10003](#)

Umsatzsteuer; Ermäßigter Steuersatz für Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller

Mehr unter: BMF vom 04.09.2015
[III C 2 - S 7241/15/10001](#)

Aufteilung der an ausländische Sozialversicherungsträger geleisteten Globalbeiträge zur Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für den Veranlagungszeitraum 2016

Mehr unter: BMF vom 28.08.2015
[IV C 3 - S 2221/09/10013 :001](#)

Umsatzsteuerrechtliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Leistungen nach § 5a Absatz 2 Zivildienstgesetz

Mehr unter: BMF vom 18.08.2015
[IV C 4 - S 0184/11/10001 :001](#)

Vorläufige Steuerfestsetzung) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren; Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen; Höhe der kindbezogenen Freibeträge

Mehr unter: BMF vom 17.08.2015
[IV A 3 - S 0338/07/10010](#)

vorgänge nach dem 31. Dezember 2008 keine auf § 8 Abs. 2 GrEStG gestützte Festsetzungen der Grunderwerbsteuer und keine gesonderten Feststellungen der Grundbesitzwerte nach den §§ 138 ff. des Bewertungsgesetzes (BewG) mehr ergehen. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist im Steueränderungsgesetz 2015 enthalten, welches voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft tritt.

Mehr unter: [Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 5. Oktober 2015](#)

Information des Bayerischen Landesamts für Steuern zu den einkommensteuerlichen und umsatzsteuerlichen Fragen des Betriebs einer Photovoltaikanlage mit Beispielen

Mehr unter: [Photovoltaikanlage](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Steuerberatung durch ausländische Steuerberatungsgesellschaften in Deutschland zulässig?

Der BFH hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine ausländische Steuerberatungsgesellschaft mit Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat vom Ausland aus Steuererklärungen für nach deutschem Recht steuerpflichtige Personen erstellen und an die Steuerbehörden übermitteln darf. Nach Ansicht des Generalanwalts am EuGH ist es europarechtswidrig, wenn eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene Steuerberatungsgesellschaft nicht für Mandanten in Deutschland arbeiten darf. Das wäre ein Verstoß gegen den freien Dienstleistungsverkehr. Das endgültige Urteil des EuGH ist in einigen Monaten zu erwarten.

Mehr unter: [EuGH](#)

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2016

Nach einer Veröffentlichung aus dem Bundesrat soll sich der Sachbezugswert für die freie Verpflegung um sieben Euro auf 236 €/Monat erhöhen. Der Wert für Unterkunft oder Mieten soll bei 223 € bleiben. Es ergeben sich voraussichtlich folgende Werte:

- Freie Verpflegung (Monat): 236 €
- Freie Unterkunft (Monat): 223 €
- Frühstück (Monat/Tag): 50 €/1,67 €
- Mittag-/Abendessen (Monat/Tag): 93 €/3,10 €

Mehr unter: [Drs 425_15](#)

Neuer Vorschlag für GKKB

Um einen neuen Anlauf für die Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) zu starten, hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation gestartet. Sie stellt darin die Frage, welche zentralen Elemente in die Neuvorlage ihres Vorschlags für eine GKKB einfließen sollten. Die Kommission plant, die überarbeiteten Vorschriften im nächsten Jahr vorzulegen.

Mehr unter: [PM EU-Kommission](#)

Weitere Kurzinformationen

Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft getreten

Seit dem 17. August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks. Die Verordnung enthält Bestimmungen zu Erbfällen mit sog. Auslandsberührung und regelt, welches nationale Erbrecht auf einen solchen Erbfall anzuwenden ist. Zu dieser Verordnung hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Informationsflyer herausgegeben.

Mehr unter: [Flyer](#)

Relaunch der Unternehmensbörse nnext-change.org

Das BMWi und die KfW haben die Unternehmensbörse einem umfassenden inhaltlichen und technischen Relaunch unterzogen: Das Informationsangebot wurde erweitert, die Nutzerfreundlichkeit verbessert und die Datensicherheit erhöht. Best practice-Beispiele zeigen, wie Unternehmensübergaben erfolgreich ablaufen können. Die größte Unternehmensbörse Deutschlands mit über 12.000 erfolgreichen Vermittlungen seit 2006 ist damit noch besser als bisher aufgestellt, wenn es darum geht, Unternehmer beim Generationswechsel zu beraten und zu unterstützen.

Mehr unter: [nnext-change - Startseite](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Neues Seminar der BStBK zum Internationalen Steuerrecht: Grenzüberschreitender E-Commerce: Was inländische Unternehmen in ertrag- und umsatzsteuerlicher Hinsicht beachten müssen

Unternehmen, die den grenzüberschreitenden Electronic Commerce als Vertriebsweg nutzen, und deren Steuerberater stehen vor der Herausforderung, die ertrag- und umsatzsteuerlichen Auswirkungen der „Digital Economy“ – vor allem bei grenzüberschreitenden Leistungen – richtig zu beurteilen. So sind u. a. Fragen der Einkünftequalifikation und der Steuerabzugsverpflichtung des inländischen Unternehmens gem. § 50 EStG zu klären. Bei der Umsatzsteuer haben sich in diesem Bereich zum 1. Januar 2015 mit der Einführung des Mini-One-Stop-Shop und der neuen Ortsbestimmung bei elektronischen Dienstleistungen erhebliche Änderungen ergeben. Zwei erfahrene Referenten, StB/RA/FB f. IStR Dr. Reimar Pinkernell LL.M. aus Bonn und StB/RA Dr. Andreas Erdbrügger, aus Berlin vermitteln im neuen Seminar der BStBK das nötige Know-how zur Bewältigung konkreter Fragestellungen.

Termine: 2. Dezember 2015, Berlin
 10. Dezember 2015, München
 16. Februar 2016, Hamburg
 17. März 2016, Düsseldorf

Bitte heute schon vormerken:

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016

Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2016 wird am 23. und 24. Mai in Berlin stattfinden.

Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

Neuer Lehrgang „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“

Ab dem 10. März 2016 findet an sieben Wochenenden jeweils von Donnerstag bis Samstag der Lehrgang zum/r „**Fachberater/in für Internationales Steuerrecht**“ in Berlin statt. Die wissenschaftliche Leitung des Kurses liegt in den bewährten Händen von Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert, Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung, Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Der Lehrgang umfasst 120 Zeitstunden und drei vierstündige schriftliche Leistungskontrollen. Ein hoch qualifiziertes Dozententeam vermittelt das nötige Fachwissen sehr anschaulich und kompetent. Durch komplexe Fallstudien und Praxisbeispiele werden die Teilnehmer auf die Klausuren bestens vorbereitet.

Lehrgangspreise: 3.900,00 Euro zzgl. 250,00 Euro für die Teilnahme an den Leistungskontrollen (jeweils zzgl. USt).

200,00 Euro Frühbucherrabatt: Lehrgang IStR bis 31. Januar 2016

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter www.dws-institut.de erhältlich.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

DWS Online informiert:



- ✓ Alle Seminare beliebig oft und jeder Zeit abspielbar
- ✓ Aktuell informiert und ausgebildet für Ihre tägliche Arbeit
- ✓ Lernen nach individuellem Lernrhythmus
- ✓ Keine extra Software installieren
- ✓ Alle Seminare auch im Team nutzbar
- ✓ Inklusive Lern- und Informationsmaterial zum Download

Fachwissen rund um das Umsatzsteuerrecht

Der neue Umsatzsteuer-Kompaktkurs beinhaltet vier Online-Seminare, in denen Sie Fachwissen über Grundlagen und wichtige Kernbereiche bis hin zu Spezialproblemen der Umsatzsteuer erhalten. Das Paket beinhaltet zusätzlich Lernkontrollfragen, um das Gelernte zu überprüfen.

Der Preis beträgt 200,00 EUR zzgl. 19 % USt.

Detailliertere Informationen zu den Modulinhalten sowie Demo-Versionen finden Sie hier: <http://www.dws-steuerberater-online.de/umsatzsteuer-teaser.asp>



Nutzen Sie den neuen [DWS Kalenderservice](#), um alle zukünftigen Seminare bequem in Ihren Kalender einzutragen. Damit sind Sie immer aktuell informiert und verpassen keine Neuerscheinung.

Unser gesamtes Seminarangebot sowie Demos zu den Seminaren finden Sie auf www.dws-steuerberater-online.de.

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

Neue Merkblätter

Grenzüberschreitende Einsätze von Arbeitnehmern - Deutschland - Polen - Wichtige praktische Hinweise zu steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten

Art.-Nr. 1676, 8 Seiten



Der grenzüberschreitende Einsatz von Arbeitnehmern zwischen Deutschland und Polen hat eine Reihe von steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Implikationen. Grundsätzlich gilt zwar für beide Rechtsgebiete das Arbeitsortprinzip. Die Probleme liegen jedoch im Detail. Zugleich ergibt sich aufgrund der vorhandenen Optionen und faktischen Gestaltungsmöglichkeiten auch die Möglichkeit, steuerliche Gestaltungspotenziale zu nutzen. Das neue Merkblatt stellt diese kurz und verständlich für Berater und Mandanten dar, sowohl aus deutscher als auch polnischer Sicht.

Weitere Merkblätter:

- [Art.-Nr. 1731](#) Begründung und Besteuerung ausländischer Betriebsstätten - Gestaltungshinweise für die Beratungs- und Unternehmenspraxis
- [Art.-Nr. 1722](#) Steuerliche Aspekte bei Auslandsaktivitäten
- [Art.-Nr. 1726](#) Arbeitnehmerentsendungen - Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten müssen

Grenzüberschreitende Reihengeschäfte - Grundlagen und Praxishinweise zu umsatzsteuerlichen Regelungen

Art.-Nr. 1735, 10 Seiten



Während Reihengeschäfte in der praktischen Abwicklung einfach erscheinen, ist deren umsatzsteuerliche Behandlung äußerst kompliziert und führt vielfach zu Fehlern in der Handhabung. Hinzukommt, dass in jüngster Zeit verschiedene auch sich widersprechende Urteile des BFH veröffentlicht wurden. Insbesondere hat der BFH am 08.04.2015 zwei wegweisende Urteile zur warenbewegten Lieferung im Reihengeschäft veröffentlicht. Das Merkblatt stellt die Grundlagen zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Reihengeschäften umfassend auch anhand von Beispielen dar. Darüber hinaus enthält das Merkblatt eine Übersicht zur ergangenen BFH- und EuGH-Rechtsprechung und gibt Handlungsempfehlungen für die Praxis.

Umsatzsteuer bei Rechnungen - Fehler vermeiden - Hinweise für die Rechnungsausstellung und Rechnungsprüfung

Art.-Nr. 1740, 8 Seiten

In diesem Merkblatt werden die wichtigsten Rechnungsbestandteile beschrieben und die typischen Fehlerquellen dargestellt. Abgerundet werden die Darstellungen durch Checklisten für die Rechnungsprüfung. Das Merkblatt bietet Unternehmen eine Arbeitshilfe, um Rechnungen korrekt auszustellen und Eingangsrechnungen zu prüfen. Das Merkblatt hilft Ihren Mandanten, Fehler zu vermeiden.



Alle Merkblätter sind auch als PDF-Download erhältlich!

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 |
info@dws-institut.de | <http://www.dws-institut.de>

Redaktion:

RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.
Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH) Inga Bethke, StBin

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften.